

## Läutordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich

vom 15. Dezember 2021

### Artikel 1

#### Allgemeine Weisungen

Mit Beschluss der Kirchenpflege vom 17. Mai 2021 sind alle Läutordnungen der früheren reformierten Kirchgemeinden im Gebiet der reformierten Kirchgemeinde Zürich und der Gemeinde Oberengstringen aufgehoben.

Im Grundsatz hat die Verwendung von Kirchenglocken zum öffentlichen Geläute im Rahmen der für städtische Verhältnisse gebotenen Einschränkung und gegenseitiger Rücksichtnahme zu erfolgen. Örtliche und historische Gepflogenheiten sind angemessen zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Läutordnung legt der Kirchenkreis fest, in welcher zeitlichen Dauer und mit welcher Anzahl Glocken an welchem Kirchenstandort geläutet wird. Der Kirchenkreis koordiniert sich zu diesem Zweck mit den benachbarten katholischen und christkatholischen Kirchgemeinden.

### Artikel 2

#### Liturgisches Läuten

An den Vorabenden von Sonn- und kirchlichen Feiertagen kann um 19 Uhr während maximal 14 Minuten in allen Kirchen geläutet werden.

Das Vorläuten von maximal fünf Minuten Dauer kann eine Stunde vor dem Gottesdienst stattfinden.

Das Einläuten beginnt maximal 15 Minuten vor Gottesdienstbeginn und dauert bis zum Halbstunden- respektive Stundenschlag.

Das Ausläuten nach dem Gottesdienst ist freiwillig und dauert maximal fünf Minuten.

Das Ausläuten des Sonntags am späteren Nachmittag oder das Abendläuten am Sonntag ist freiwillig. Es dauert maximal 14 Minuten.

Der Kirchenkreis stellt sicher, dass zeitlich unterschiedlich angesetzte Gottesdienste durch ein anderes Einläuten nicht gestört werden.

Der Kirchenkreis ist autorisiert, für Jugend-Gottesdienste, Taizé-Feiern, Weltgebetstag und andere, besondere Gottesdienste im ähnlichen Rahmen ergänzende Weisungen zu erlassen.

### Artikel 3

#### Besonderes liturgisches Läuten

Der Kirchenkreis kann am Karfreitag zur Todesstunde um 15 Uhr mit einzelnen oder mit sämtlichen Glocken maximal 14 Minuten läuten lassen.

In Verbindung mit einer liturgischen Frühfeier kann am Ostersonntag während drei Minuten mit der kleinsten Glocke geläutet werden.

**Artikel 4**  
**Kirchliche Bestattung**

Das Einläuten vor einer kirchlichen Trauerfeier in einer Kirche beginnt maximal 15 Minuten vor Beginn.

Es kann auch zu Bestattungen am Grab während maximal fünf Minuten geläutet werden.

Das Ausläuten nach einer kirchlichen Trauerfeier in einer Kirche ist freiwillig und dauert maximal fünf Minuten.

Die Kirchenkreise werden autorisiert, zur Wahrung überlieferter Traditionen fallweise von dieser Regel abzuweichen.

**Artikel 5**  
**Kirchliche Trauung**

Das Einläuten vor einer kirchlichen Trauung in einer Kirche erfolgt während maximal fünfzehn Minuten.

Das Ausläuten nach einer kirchlichen Trauung in einer Kirche ist freiwillig und dauert maximal fünf Minuten.

**Artikel 6**  
**Tägliches Läuten**

Das Frühgeläut um 7 Uhr dauert maximal fünf Minuten.

An Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen wird auf das Frühgeläut verzichtet.

Das Mittagsgeläut von Montag bis Samstag um 11 Uhr, resp. 12 Uhr dauert maximal fünf Minuten.

Das Nachmittagsgeläut von Montag bis Samstag um 16 Uhr dauert maximal fünf Minuten.

Das Abendgeläut von Montag bis Freitag kann durch den Kirchenkreis zwischen 17.00 Uhr und 20 Uhr angesetzt werden. Es dauert maximal fünf Minuten.

Der Kirchenkreis ist autorisiert, das Frühgeläut, das Mittagsgeläut, das Nachmittagsgeläut und das Abendgeläut an einzelnen Kirchen auszusetzen. Er hat dabei die Tradition und den historischen Kontext angemessen zu beachten.

Vor einer generellen Abschaltung ist die Kirchenpflege zu konsultieren.

**Artikel 7**  
**Nächtlicher Zeitschlag**

Der nächtliche Zeitschlag wird zwischen 22 Uhr und 7 Uhr eingestellt.

Auf Gesuch der Kirchenkreiskommission kann die Kirchenpflege ein im lokalen und im historischen Kontext begründetes Gesuch auf Beibehaltung des nächtlichen Zeitschlags genehmigen.

<b>Artikel 8</b> <b>Gesellschaftliches Läuten</b>	<p>Am 1. Mai kann zum Tag der Arbeit während maximal zehn Minuten geläutet werden.</p> <p>Am 1. August wird in allen Kirchen um 20 Uhr während maximal 14 Minuten mit sämtlichen Glocken geläutet.</p> <p>Am 31. Dezember beginnt das Ausläuten des alten Jahres mit sämtlichen Glocken in allen Kirchen maximal 14 Minuten vor Mitternacht und dauert bis zum Stundenschlag.</p> <p>In allen Kirchen wird unmittelbar nach dem Stundenschlag zum Jahreswechsel mit sämtlichen Glocken während maximal 14 Minuten geläutet.</p>
<b>Artikel 9</b> <b>Gesamtstädtisches Sondergeläut</b>	<p>Jedes in der Läutordnung nicht explizit genannte Sondergeläut in der Kirchgemeinde ist bewilligungspflichtig und dauert in der Regel nicht mehr als zehn Minuten.</p> <p>Das Kirchgemeindepräsidium beschliesst auf Antrag des Pfarrkonvent-Vorstands über Sondergeläut für städtische (Sechseläuten, Züri-Fäscht, ...) oder überregionale (Frauenstreik, Klimajugend, ...) Aktivitäten.</p> <p>Die Kirchenkreiskommission beschliesst auf Antrag des Kreispfarrkonvents über Sondergeläut für Aktivitäten im Kirchenkreis.</p> <p>Vor einer Bewilligung ist angemessen zu berücksichtigen, ob ein Sondergeläut in Verbindung mit einer pfarramtlichen, prophetischen oder diakonischen Aktivität (Gottesdienst, Gebet, ...) steht. Jedes Sondergeläut ist der Bevölkerung in geeigneter Form zu kommunizieren.</p>
<b>Artikel 10</b> <b>Behördlich angeordnetes Sondergeläut</b>	<p>Der Zürcher Stadtrat und der Gemeinderat von Oberengstringen (für das jeweilige Gemeindegebiet), der Zürcher Regierungsrat oder der Bundesrat können im Rahmen ihrer Kompetenzen ein Sondergeläut anordnen.</p> <p>Die Art eines behördlich angeordneten Sondergeläuts wird von der Leitung des städtischen Pfarrkonvents definiert und vom Kirchgemeindepräsidium formell bewilligt.</p>
<b>Artikel 11</b> <b>Beschwerden</b>	<p>Erste Instanz bei Beschwerden ist der Kirchenkreis.</p> <p>Eine erfolglose Beschwerde kann an die Kirchenpflege weitergereicht werden.</p>
<b>Artikel 12</b> <b>Inkraftsetzung</b>	<p>Mit Beschluss vom 15. Dezember 2021 hat die Kirchenpflege die Läutordnung der reformierten Kirchgemeinde Zürich per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.</p> <p>Den Kirchenkreisen wird für die Umsetzung der Läutordnung (betriebliche und technische Anpassungen) eine Übergangsfrist bis am 31. März 2022 gewährt.</p>